

UBORA CARE

*Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes für Photovoltaikanlagen,
die von Ubora Autoconsumo S.L. gewartet werden*

1. Gegenstand der Versicherung

Die **Ubora Care Allgefahren-Versicherung** dient der Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Photovoltaikanlagen, die von Ubora Autoconsumo S.L. gewartet werden, und deckt Sachschäden, Produktionsausfälle sowie bestimmte wirtschaftliche Verluste infolge gedeckter Schadenereignisse ab.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Anlagen, die:

- a) in einen aktiven Ubora-Care-Plan eingebunden sind;
- b) von Ubora installiert oder technisch geprüft und freigegeben wurden;
- c) den jeweils geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften entsprechen.

Versicherte Bestandteile

Versichert sind – sofern sie Bestandteil der durch den Ubora-Care-Plan abgedeckten Anlage sind – folgende Komponenten:

- a) Photovoltaikmodule.
- b) Solarwechselrichter.
- c) Tragsysteme und Befestigungskonstruktionen.
- d) Gleichstrom- und Wechselstromverkabelung (DC und AC).
- e) Schaltschränke sowie zugehörige Schutz- und Sicherheitseinrichtungen.
- f) Überwachungs- und Datenübertragungssysteme.
- g) Stromspeicherbatterien (sofern Bestandteil der versicherten Anlage).

Verbrauchsmaterialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit regelmäßig ersetzt werden müssen, gelten nicht als versicherbar.

2. Versicherte Risiken und Schäden

Die Versicherung deckt unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Bestandteilen infolge von:

- a) Unfallbedingten Schäden, Bedienfehlern oder unbeabsichtigter Fahrlässigkeit.
- b) Überspannung, Kurzschluss, Überstrom oder sonstigen elektrischen Schäden.

- c) Brand, Explosion, Implosion sowie Schäden infolge von Löschaßnahmen.
- d) Direktem oder indirektem Blitzschlag.
- e) Schäden durch Wasser, Feuchtigkeit, Leckagen, Überschwemmungen oder andere Flüssigkeiten.
- f) Atmosphärischen Ereignissen wie Stürmen, starkem Wind, Hagel, Schnee, Frost oder Erdbeben.
- g) Vandalismus, Sabotage oder vorsätzlichen Beschädigungen durch Dritte.
- h) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern an den versicherten Komponenten.
- i) Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungsfehlern.
- j) Biss- oder sonstigen Schäden durch Tiere.

Allgemeine Ausschlüsse

Unabhängig von der Ursache leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden infolge von:

- a) Vorsätzlichen Handlungen des Eigentümers, autorisierter Dritter oder deren Vertreter.
- b) Kriegerischen Handlungen, bewaffneten Konflikten oder nuklearem Terrorismus.
- c) Nuklearen Risiken, die nach geltendem Recht nicht versicherbar sind.

Ebenso sind Schäden durch normalen Verschleiß, Alterung oder fortschreitende Abnutzung der Anlagen nicht entschädigungsfähig, ausgenommen hiervon sind indirekte Schäden, die solche Mängel an anderen versicherten Bestandteilen verursachen.

3. Deckung bei Betriebsunterbrechung

Zusätzlich zu entschädigungsfähigen Sachschäden ersetzt der Versicherer den Ausfall der Anlage, wenn infolge eines gedeckten Schadenereignisses keine elektrische Energie erzeugt werden kann.

- a) Der Versicherungsschutz greift, wenn die Anlage länger als 15 aufeinanderfolgende Tage außer Betrieb ist.
- b) Die Entschädigung wird für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten pro Schadenereignis gewährt.

- c) Die Entschädigung wird mit 0,10 € pro nicht erzeugter kWh auf Basis der geschätzten Anlagenproduktion berechnet.

Die für Sachschäden geltenden Ausschlüsse finden auf die Betriebsunterbrechungsdeckung keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

4. Deckung bei Minderleistung

Eine Minderleistung liegt vor, wenn die tatsächliche Jahresproduktion der Anlage weniger als 90 % der prognostizierten Jahresproduktion beträgt, sofern die Ursache vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Der Versicherer entschädigt die Minderleistung infolge von:

- a) Defekten oder Schäden an der internen Funktion von Photovoltaikmodulen, Wechselrichtern oder der Verkabelung.
- b) Gedeckten technischen Störungen, die die Gesamtleistung der Anlage beeinträchtigen.

Die Entschädigung entspricht der Differenz zwischen der garantierten Jahresproduktion und der tatsächlich erzielten Produktion.

Die prognostizierte Jahresproduktion wird anhand anerkannter technischer Simulationsprogramme wie PV*SOL, PVSYST oder gleichwertiger Verfahren ermittelt.

Die maximale jährliche Entschädigungsgrenze bei Minderleistung beträgt 50 % der prognostizierten jährlichen Energieproduktion.

5. Spezifische Ausschlüsse der Minderleistungsdeckung

Keine Entschädigung erfolgt bei Leistungs- oder Produktionsminderungen infolge von:

- a) Geplanten Stillständen oder regelmäßigen Wartungsarbeiten.
- b) Verschmutzung der Photovoltaikmodule.
- c) Dauerhaften Verschattungen, die im ursprünglichen Anlagendesign nicht berücksichtigt wurden.
- d) Nicht genehmigten Änderungen oder unsachgemäßer Handhabung durch den Eigentümer oder Dritte.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist verpflichtet:

- a) Die Anlage gemäß den vertraglich vereinbarten Ubora-Care-Plänen zu betreiben und zu warten.
- b) Ohne ausdrückliche Zustimmung von Ubora keine Änderungen vorzunehmen.
- c) Die Produktionsdaten mindestens vierteljährlich zu erfassen und aufzubewahren.
- d) Jeden Schadenfall unverzüglich nach Kenntnislerlangung zu melden.
- e) Den Zugang zur Anlage für Inspektionen, Reparaturen oder Gutachten zu ermöglichen.
- f) Angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung weiterer Schäden zu ergreifen.

Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Pflichten kann zu einer Kürzung oder zum vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs führen.

7. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Haftung des Versicherers beginnt, sobald die Anlage betriebsbereit ist und einem aktiven Ubora-Care-Plan zugeordnet wurde.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, solange der Ubora-Care-Plan aktiv ist und keine Zahlungsrückstände bestehen, und endet automatisch mit der Beendigung des Ubora-Care-Plans.

8. Art des Dokuments

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Die endgültigen Bedingungen des Versicherungsschutzes richten sich nach den Bestimmungen des zwischen Ubora Autoconsumo S.L. und dem Kunden geschlossenen Vertrages.